

Sprachvoraussetzungen für ein Praktikum im Ausland

Durch ein Praktikum im Ausland verbessern Studierende das aktive und passive Sprachvermögen in der jeweiligen Landessprache bzw. Verkehrssprache der Praxisstelle und erwerben spezifische Sprachkenntnisse für Berufsfelder der Sozialen Arbeit.

Es muss gewährleistet sein, dass Studierende, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten, die sprachlichen Voraussetzungen für diesen Aufenthalt erfüllen. Allerdings sollte möglichst vielen Studierenden die Chance gegeben werden, das Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Hochschulleitung sieht für ein Praktikum im Ausland die **Sprachkompetenz B1¹ für alle Fremdsprachen** als ausreichend an. Die Sprachkompetenz muss nachgewiesen werden.

Die Nachweise müssen **spätestens drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts** vorgelegt werden.

Studierende können die Sprachkompetenz nachweisen durch

A) einen Sprachtest mit entsprechendem Zertifikat:

Die CVJM-Hochschule schreibt keine spezifischen Anbieter von Sprachtests vor, jedoch muss nachgewiesen werden, dass in den drei Feldern „Verstehen“, „Sprechen“, „Schreiben“ die Fremdsprachkompetenzen auf B1 geprüft wurden.

Die Sprachnachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre alt sein.

B) ihr Schul-Abschlusszeugnis:

Für die Sprache Englisch wird anhand der Schulzeugnisse nachgewiesen, dass an mindestens 7 Jahren Englischunterricht teilgenommen wurde. Das Fach Englisch muss auf dem letzten Zeugnis mit mindestens „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.

Andere Fremdsprachen müssen mindestens drei Jahre lang unterrichtet und mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.

Die letzte Zeugnisnote in der Fremdsprache darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Auslandsaufenthalte ab sechs Monaten Länge in einem sprachlich entsprechenden Land können berücksichtigt werden (werden auf die fünf/zwei Jahre angerechnet).

Sollte die Praktikumsorganisation im Ausland eigene Richtlinien zur nachzuweisenden Sprachkompetenz haben, die über die Anforderungen der CVJM-Hochschule hinausgehen, muss sich nach diesen gerichtet werden.

Der Nachweis der Sprachkompetenz durch ein Zertifikat oder einen Sprachtest ist verpflichtend für das Belegen des „Studienprofils Internationale Soziale Arbeit“, da das Fremdsprachenmodul W15 obligatorischer Bestandteil des Studienprofils ist (Achtung: Englisch hier auf Niveau B2!). Die Anrechnung kann jederzeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. Der Zeitpunkt der Anrechnung ist vom Absolvieren des Praxismoduls unabhängig.

¹ GER – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Weitere Informationen zum Nachweis der Sprachkompetenz

1. Nachzuweisen ist die Sprachkompetenz in der jeweiligen Arbeits-/Verkehrssprache an der Praxisstelle. Ein Beispiel: Sie planen, ihr Praktikum in Hongkong zu absolvieren. Die Amtssprachen sind Chinesisch und Englisch. An Ihrer Praxisstelle wird unter den Kollegen und mit den Zielgruppen Englisch gesprochen. Folglich reicht ein Nachweis für die Sprache Englisch aus.
2. Der Sprachnachweis (Abitur oder Zertifikat) ist bitte **bis spätestens drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts** per E-Mail digital als PDF-Dokument (max. 3MB Datengröße) den/die Mitarbeiter/-in des International Offices zu senden (Internationaloffice@cvjm-hochschule.de).
3. Zu Sprachtests mit Zertifikat: in Kassel bietet die Volkshochschule den TELC-Test an, das Spracheninstitut der Universität Kassel UniCert. Bitte informieren Sie sich auf den entsprechenden Internetseiten, bzw. bei den angegebenen Ansprechpersonen über Termine. Weitere Sprachtestanbieter sind möglich, sofern die drei o.g. Kompetenzfelder abgeprüft werden.
4. Grundsätzlich ist die Auffrischung/Vertiefung der Fremdsprache in Eigenarbeit und/oder mit Hilfe eines Sprachkurses vor Praktikumsantritt unbedingt zu empfehlen.

gez: International Office, Oktober 2019